



Bremen Airport

Flughafenbenutzungsordnung

der Flughafen Bremen GmbH

Anhang C - Verkehrsregeln für die Luftseite
des Flughafenbetriebsgeländes

Stand 15. April 2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsdefinitionen	2
2.	Abkürzungen	5
A.	Verkehrs- und Verhaltensregeln	6
1.	Grundregeln.....	6
2.	Verhalten bei Unfällen.....	7
3.	Sonderrechte	8
4.	Sicherheitsbestimmungen.....	8
5.	Vorfahrtsregeln	11
6.	Fahrbereiche	12
7.	Rollgassen.....	13
8.	Positionen (Luftfahrzeug- Stellplätze)	13
9.	Fahrzeug- und Gerätestellflächen.....	14
10.	Rollfeld und DFS- Lichtzeichen.....	14
11.	Geschwindigkeit.....	15
12.	Parken, Halten und Abstellen.....	15
13.	Beleuchtung.....	16
14.	Personenbeförderung und Ladung.....	16
15.	Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse	16
16.	Verkehrshindernisse	17
17.	Fußgänger und Radfahrer	17
B.	Verkehrszeichen und Markierungen.....	17
1.	Gebotszeichen.....	17
2.	Richtzeichen	18
3.	Markierungen.....	18
	Anhänge.....	23

1. Begriffsdefinitionen

Allgemeiner

Betriebsbereich:	Teil des nicht öffentlichen Betriebsbereichs, der zwischen Vorfeld und öffentlichem Bereich liegt und durch Zäune beziehungsweise Tore von diesen Nachbarbereichen abgetrennt ist.
Betriebsgenehmigung:	Zulassung für ein Fahrzeug oder Luftfahrtbodengerät zum Befahren bestimmter Gebiete im nicht öffentlichen Betriebsbereich der FBG.
Anhängelasten:	Zulässiges Gesamtgewicht und Anzahl der Anhänger hinter Fahrzeugen/Schleppern.
Bereitstellfläche:	Rot markierte Flächen zur kurzfristigen Bereitstellung von Abfertigungsgerät an der Position vor Ankunft des Flugzeuges.
Bewegungsfläche:	Der Teil eines Flugplatzes, der für Start und Landung und für das Rollen von Luftfahrzeugen zu benutzen ist, bestehend aus dem Rollfeld und den Vorfeldern.
CAT I Flugbetrieb:	Präzisionsanflug-Landebahn für Betriebsstufe I. Eine Instrumenten-Landebahn mit ILS und optischen Hilfen, die für den Betrieb bis auf 60 m Entscheidungshöhe und bis zu einer Landebahnsicht von 800 m bestimmt ist.
CAT II Flugbetrieb:	Präzisionsanflug-Landebahn für Betriebsstufe II. Eine Instrumenten-Landebahn mit ILS und optischen Hilfen, die für den Betrieb bis auf 30 m Entscheidungshöhe und bis zu einer Landebahnsicht von 400 m bestimmt ist.
CAT III Flugbetrieb:	Präzisionsanflug-Landebahn für Betriebsstufe III. Eine Instrumenten-Landebahn mit ILS bis zur und entlang der Oberfläche der Landebahn, die <ul style="list-style-type: none"> • für den Betrieb bis herab zu einer Landebahnsicht von 200 m (Entscheidungshöhe entfällt) unter Benutzung optischer Hilfen während der letzten Phase der Landung bestimmt ist, • für den Betrieb bis herab zu einer Landebahnsicht von 50 m (Entscheidungshöhe entfällt) unter Benutzung optischer Hilfen beim Rollen bestimmt ist, • für den Betrieb ohne Sicht für das Landen oder Rollen bestimmt ist.
Einrollbereich:	Vorfeldbereich, der beim Einrollen eines Flugzeuges auf die Position benutzt wird.

Fahrerlaubnis, innerbetrieblich:	Ausweis über die von der FBG erteilte Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen und Luftfahrtbodengeräten im nicht öffentlichen Betriebsbereich der FBG.
Fahrerlaubnis, amtliche:	Erlaubnis nach StVZO bzw. FeV zum Führen eines Kraftfahrzeugs
Fahrstraße:	Befestigte und/oder durch weiße, durchgezogene Linien gekennzeichnete Straße im nicht öffentlichen Betriebsbereich und auf dem Vorfeld.
Fahrkorridor:	Durch beidseitig rote, unterbrochene Linien begrenzte Sonderform einer Fahrstraße im Bereich der Flächen für die Flugzeugabfertigung.
GAT:	General Aviation Terminal - Terminal für die allgemeine Luftfahrt.
Geräteabstellflächen:	Markierte Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen und Bodengeräten im nicht öffentlichen Betriebsbereich.
Kennleuchten:	<p>Per Definition nach StVZO gibt es:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kennleuchten für gelbes Blinklicht• Kennleuchten für rotes Blinklicht• Kennleuchten für blaues Blinklicht <p>Die Kennleuchten für gelbes, rotes und blaues Blinklicht werden im Sprachgebrauch auch als Rundumlicht bezeichnet.</p>
Leitfahrzeug:	Fahrzeug mit roten Kennleuchten zum Leiten von Flugzeugen oder Fahrzeugen.
Luftfahrtbodengeräte:	<p>Bodengeräte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften sind Geräte, die für die besonderen Erfordernisse der Luftfahrt gebaut sind. Zu den Bodengeräten zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schleppgeräte• Transportgeräte• Luftfahrzeugbe- und entladegeräte• Ver- und Entsorgungsgeräte• Wartungsgeräte
MPW:	Maximum Permissible Weight - Zulässiges Gewicht.
Nicht öffentlicher Betriebsbereich:	Sämtliche, vom öffentlichen Verkehr durch Zäune und Tore abgetrennte Flughafengebiete. Er umfasst den allgemeinen Betriebsbereich, das Vorfeld und das Start-/Landebahnsystem (Rollfeld).

Parkstand:	Markierte Flächen zum Parken eines Fahrzeugs.
Position:	Eine festgelegte Fläche auf dem Vorfeld, die zum Abstellen eines Luftfahrzeugs bestimmt ist.
Positionsbereich:	Durch Markierungen und Bauwerke umgrenzter Bereich einer Position.
Rollbahn:	Ein festgelegter Weg auf einem Flughafen, der dazu bestimmt ist, eine Verbindung zwischen einem Teil des Flughafens und einem anderen herzustellen. Rollbahnen sind: <ul style="list-style-type: none">• Standplatzrollgassen• Vorfeldrollbahnen• Schnellabrollbahnen
Rollbahnkreuzung:	Ein Zusammentreffen von zwei oder mehr Rollbahnen.
Rollbahnstreifen:	Schutzstreifen um eine Rollbahn, der dazu bestimmt ist, rollende Luftfahrzeuge zu schützen.
Rollbereichstraße:	Teile von Fahrstraßen, die Rollbahnen oder Leitlinien für Rollverkehr kreuzen und durch besondere Bodenmarkierungen gekennzeichnet sind. Siehe Ziffer A 3.4.
Rollfeld:	Der Teil eines Flugplatzes, der für Start und Landung und für das Rollen von Luftfahrzeugen zu benutzen ist, ausgenommen Vorfelder.
Rollgasse:	Eine auf dem Vorfeld mit gelber Leitlinie versehene Fläche, die dem Flugzeugrollverkehr dient und wenn erforderlich, durch eine rote Linie begrenzt ist.
Rollverkehr:	Flugzeugverkehr am Boden.
Vorfeld:	Flächen, die für die Abfertigung oder das Abstellen von Flugzeugen vorgesehen sind.
Vorfeldbereich:	Bereich zwischen allgemeinem Betriebsbereich und Rollfeld.

2. Abkürzungen

ADO:	Airport Duty Officer
AOCC:	Airport Operations Control Center
BGS:	Bundesgrenzschutz
DFS:	Deutsche Flugsicherung GmbH
FBG:	Flughafen Bremen GmbH
FBO:	Flughafen-Benutzungsordnung
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FOD:	Foreign Object Debris
FS:	Flugsicherung
Lfz.	Luftfahrzeug
LuftVO:	Luftverkehrsordnung
StVO:	Straßenverkehrsordnung
StVZO:	Straßenverkehrszulassungsordnung
GSE:	Grenzschutz-Einzeldienst
UVV:	Unfallverhütungsvorschrift
StVG:	Straßenverkehrsgesetz

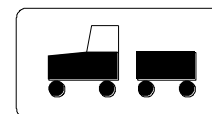
A. Verkehrs- und Verhaltensregeln

Für alle Verkehrsteilnehmer im nicht öffentlichen Betriebsbereich der Flughafen Bremen GmbH gelten sinngemäß u.a. die folgenden Bestimmungen:

- die Flughafen-Benutzungsordnung.
- die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), jeweils sinngemäß
- die Fahrerlaubnisverordnung (FeV), sinngemäß
- die Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- die Luftverkehrsordnung (LuftVO).
- die Verkehrsregeln (Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Betriebsbereich der FBG) sind Bestandteil der Flughafenbenutzungsordnung (FBO).

1. Grundregeln

- 1.1 Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet, dass eine sichere und zügige Abwicklung des Fahrverkehrs gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung des Flugbetriebes, insbesondere des Rollverkehrs, vermieden wird.
- 1.2 Bei Fahrten auf dem Vorfeld und anderen Betriebsbereichen hat sich jeder Fahrer grundsätzlich an die Fahr- und Rollbereichstraßen zu halten (siehe Ziffern A 6.1.5 und A 6.2.3).
- 1.3 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten nicht öffentlichen Betriebsbereich für Fahrzeuge und Luftfahrtbodengeräte beträgt 30 km/h.



- 1.4 Im Positionsbereich und im angrenzenden Fahrkorridor ist nur Schritttempo zulässig, wenn die Position belegt ist.
- 1.5 Die gelbe Kennleuchte ist bei allen Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung (DFS) einzuschalten.

Dieser Bereich umfasst das Rollfeld, bestehend aus Start- und Landebahnen, Schutzstreifen und Rollbahnen.

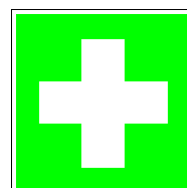
Darüber hinaus ist bei allen Einsatzfahrten, die eine Vorfahrt notwendig machen, die gelbe Kennleuchte einzuschalten.

- 1.6 Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Verkehrsunsichere Fahrzeuge dürfen nicht betrieben werden.
- 1.7 Der Einsatz von Fahrzeugen und Bodengeräten ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Verbrennungsmotoren nicht unnötig laufen lassen - aus Gründen des Umweltschutzes - nur wenn unbedingt erforderlich.
- 1.8 Kraftfahrern, die in Ausübung ihres Dienstes mit der Führung eines Kraftfahrzeuges oder Bodengerätes betraut werden können, ist es verboten, im Dienst oder während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
Dasselbe gilt für Drogen und Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.
- 1.9 Das Betreten und Befahren des nicht öffentlichen Betriebsbereiches ist nur mit einem entsprechenden Flughafenausweis und einer betrieblichen Fahrerlaubnis gestattet.
- 1.10 Jeder Fahrer muss über die Bestimmungen der FBO und der Verkehrsregeln belehrt und auf deren Beachtung verpflichtet werden.

2. Verhalten bei Unfällen

- 2.1 Bei Unfällen mit Personenschaden ist sofort die Flughafenfeuerwehr zu benachrichtigen.

Flughafenfeuerwehr - Notruf: 112 (Flughafen Hausapparat)

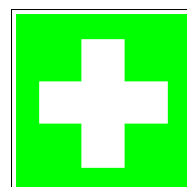


- 2.2 Sämtliche Unfälle mit Personen- oder Sachschaden im nicht öffentlichen Bereich sind unverzüglich beim ADO oder bei der Verkehrsleitung zu melden.

Telefon: 243, 242 oder 241.

Außerhalb der Betriebszeiten:

Flughafenfeuerwehr - Notruf: 112 (Flughafen Hausapparat)



- 2.3 Die Unfallstelle ist abzusichern. Danach ist eine Unfallaufnahme/-untersuchung durch den ADO vom Dienst durchzuführen.
- 2.4 Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen grundsätzlich bis zum Eintreffen des ADO an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Beteiligten ein Verbleiben nicht möglich, so haben sie sich sobald wie möglich bei der Verkehrsleitung zu melden.
- 2.5 Bei Unfällen mit Gefahrgut sind besondere Regeln zu beachten.
Siehe Anhang 4.

3. Sonderrechte

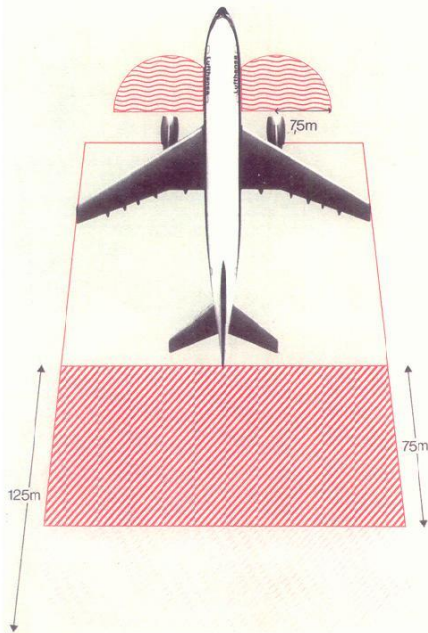
- 3.1 Bei Alarmfahrten, Leitvorgängen, Fahrten im Rollfeldbereich und bei besonderen Einsätzen, die eine Vorfahrt erfordern, ist das blaue, rote bzw. gelbe Kennlicht einzuschalten.
- 3.2 Fahrzeuge mit eingeschalteter Kennleuchte sowie von diesen geführte Fahrzeuge sind nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden und können die Fahrstraßen verlassen, soweit ihr Einsatz dies erfordert.
Diese Regelung gilt z.B. für Fahrzeuge mit eingeschaltetem Kennlicht (Feuerwehr, Polizei und BGS/GSE) sowie Follow-Me, Winterdienst- und Baufahrzeuge im Einsatz.
- 3.3 Diese Sonderrechte gelten nicht gegenüber dem Rollverkehr.
- 3.4 Bei Annäherung an die mit Kennleuchten ausgewiesenen Fahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten und ggf. anzuhalten. Wenn aus räumlichen Gründen das Anhalten bzw. Ausweichen nicht möglich ist, muss der Weg unverzüglich freigemacht werden.
- 3.5 Winterdienstfahrzeuge im Einsatz (mit eingeschalteten Kennleuchten) haben Vorrang gegenüber anderen Fahrzeugen und Bodengeräten mit eingeschaltetem gelben Kennlicht.
- 3.6 Die Verwendung des Kennlichtes befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu beachten.
- 3.7 In berechtigten Fällen kann die Verkehrsleitung abweichende Anweisungen zu den Verkehrsregeln erteilen.

4. Sicherheitsbestimmungen

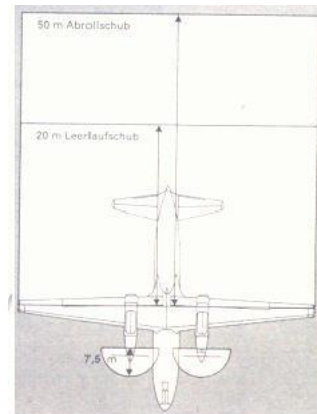
- 4.1 **Notruf: Flughafen-Feuerwehr Telefon 112 (Hausapparat 0421-5595-)**
- 4.2 Auf dem gesamten Betriebsgelände der Flughafen Bremen GmbH ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer - auch in Fahrzeugen - untersagt. Ausnahmen gelten nur für besonders ausgewiesene Bereiche.
Dies gilt auch für die Gepäckhallen Abflug und Ankunft und sonstige Bereiche, die mit Rauchverbot gekennzeichnet sind.



- 4.3 Vor laufenden Triebwerken stehender Luftfahrzeuge ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,50 m einzuhalten. Hinter Luftfahrzeugen mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m, bei Luftfahrzeugen mit Düsen-Triebwerken von mindestens 50 m, bei Großraumluftfahrzeugen von mindestens 75 m einzuhalten.

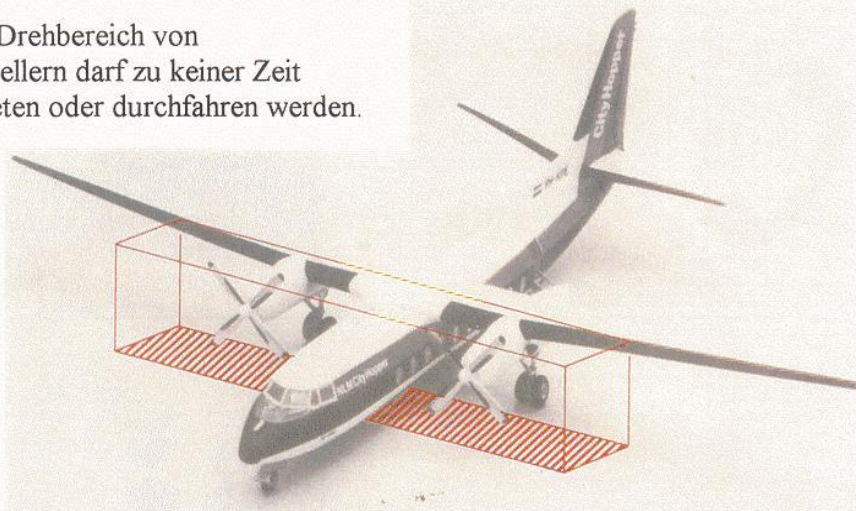


Hinter mit Eigenkraft rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von 50 m, bei Luftfahrzeugen mit Düsen-Triebwerken von 125 m einzuhalten (diese Werte beziehen sich auf den Bereich hinter dem Rumpffende, die Breite entspricht mindestens der Spannweite des Luftfahrzeugs).

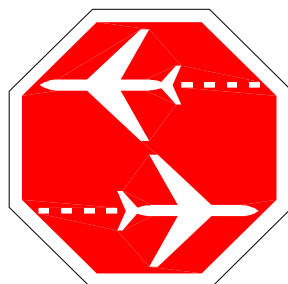


- 4.4

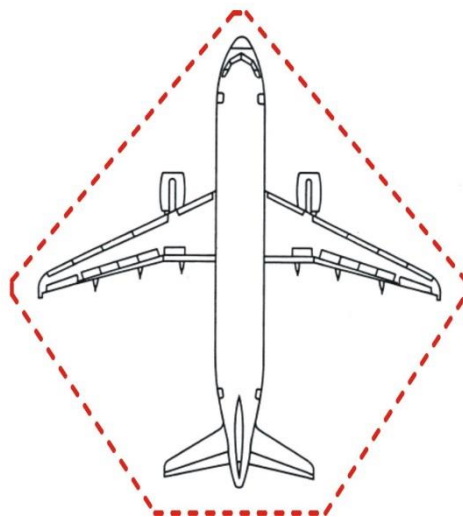
Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden.



- 4.5 Bei Annäherung eines anrollenden Flugzeuges bis auf 100 m darf die Rollgasse nicht mehr überquert werden. Vor dem Vorschriftzeichen "Stopp bei Rollverkehr" bzw. 40 m vor der gelben Rolleitleitlinie ist anzuhalten und dem Flugzeug Vorfahrt zu gewähren. Verhalten im Einrollbereich siehe Ziffer A 8.



- 4.6 Beim Betanken von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (4 m Radius um die Tankentlüftungsöffnungen) Fahrzeuge und Bodengeräte nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Desgleichen sind in diesem Bereich Tätigkeiten untersagt, bei denen Funken entstehen können.
- 4.6.1 Bei Austritt von Kraftstoff ist die Flughafenfeuerwehr und die Verkehrsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.6.2 In keinem Fall darf durch die Kraftstoffflache gefahren werden.
Diese Regelungen gelten sinngemäß für gefährliche Güter.
- 4.6.3 Der Fluchtweg für Tankfahrzeuge darf nicht verstellt werden.
- 4.7 Während des Anlassvorganges dürfen sich nach Abziehen der Fluggasttreppen und Fluggastbrücken keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche zu gewährleisten. Dies gilt auch bei Betankungen mit Fluggästen an Bord.
- 4.8 Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Flugzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von mindestens 2 m von Tragflächenspitze, Bug und Heck um das Flugzeug verläuft (siehe Darstellung). In diesem Bereich dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die zur Abfertigung und technischen Wartung eine Anbindung an das Flugzeug erfordern. Andere Fahrzeuge sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen.
Bei starkem Bodenwind sind zur Abfertigung nicht unmittelbar benötigte Geräte und Fahrzeuge außerhalb der Sicherheitszone aufzustellen und zu sichern.



- 4.9 Sicherheitsregeln Fahrverkehr
- 4.9.1 Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort dem ADO zu melden (Tel. 243, bei Abwesenheit Tel. 241 oder 242). Die Unfall- bzw. Schadensstelle ist abzusichern.

Außerhalb der Betriebszeiten: Flughafenfeuerwehr Telefon- Nr. 112

4.9.2 Unter Flugzeugen und Flugzeugtragflächen darf grundsätzlich nicht gefahren werden (Ausnahmen auf Fahrkorridoren unter Beachtung von Höhenbeschränkungen). Es ist jedoch dann gestattet, wenn es zur Abfertigung am Flugzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit unter Beachtung von Höhenbeschränkungen zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, so hat er sich auch beim Vorwärtsfahren einweisen zu lassen.

Es ist darauf zu achten, dass das Abfertigungsgerät erst dann an das Flugzeug gebracht wird, wenn das Fahrwerk durch Bremsklötze gesichert ist.

4.9.3 Befinden sich bei Vorwärtsfahrten Hindernisse in unmittelbarer Nähe von Kraftfahrzeugen, hat sich der Fahrer einweisen zu lassen.

4.9.4 Das Abstellen von Fahrzeugen, Bodengeräten, sonstigen Gegenständen oder das Arbeiten hinter Fahrzeugen und Bodengeräten, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Bei unvermeidbaren Ausnahmefällen ist der betroffene Fahrer zu verständigen.

4.9.5 Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Kraftfahrzeugen und Bodengeräten ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen.

Der Kraftfahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch Bauart, Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert, so hat er sich einweisen zu lassen. Dazu sind die im Anhang 3 festgelegten Winkzeichen zu verwenden. Jeder Betreiber hat seine Mitarbeiter auf technische und betriebliche Besonderheiten der eingesetzten Fahrzeuge hinzuweisen.

4.9.6 Unter Fluggastbrücken darf grundsätzlich nicht gefahren werden.

4.9.7 Fahrzeuge und Bodengeräte dürfen erst nach Einweisung bzw. Schulung benutzt werden. Ggf. ist eine innerbetriebliche Fahrerlaubnis erforderlich.

4.10 Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.

Hängende Kabel an Fluggastbrücken sind zu beachten.

4.10.1 Die Benutzung von Reifen, deren Laufflächen mit Metall versehen sind, ist nicht zugelassen.

Ausgenommen sind Schneeketten bei extremen Wetterverhältnissen.

4.10.2 Die Rückhaltesysteme (z.B. Sicherheitsgurte) in Fahrzeugen und Bodengeräten, soweit vorhanden, sind zu benutzen.

4.10.3 Hydraulische Abstützungen von Fahrzeugen und Bodengeräten dürfen nur ausgefahren werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

5. Vorfahrtsregeln

5.1 Für die Vorfahrt gegenüber dem übrigen Fahrverkehr gilt die Rangfolge:

- Rollende oder geschleppte Flugzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und Leitfahrzeuge mit eingeschaltetem Kennlicht.
- Dies gilt sinngemäß auch für Helikopter.
- Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Kennlicht.
- Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Kennlicht.

- Leitfahrzeuge mit eingeschaltetem roten oder gelben Kennlicht einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge.
- Fahrzeuge und Bodengeräte auf Fahrstraßen, Rollbereichstraßen und Fahrkorridoren haben gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen Vorfahrt.
- Bei Kreuzungen und Einmündungen der Straßen gilt der Grundsatz "rechts vor links", sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist. Für alle anderen Verkehrsbereiche gilt ebenfalls der Grundsatz "rechts vor links".

5.2 Im Fußgängerbereich der blauen Leitlinien für Fußgänger sowie im Bereich der Abstellpositionen ist besonders auf Fußgänger zu achten.

Die blauen Leitlinien sind von Fahrzeugen und Geräten freizuhalten.

5.3 Es ist nicht gestattet, in den Bereich zwischen Leitfahrzeug (Follow-Me) und geführtem Luftfahrzeug einzufahren. Dies gilt auch für den Bereich zwischen einrollendem Luftfahrzeug und Einwinker.

5.4 Auf Fluggastbusse muss besondere Rücksicht genommen werden.

6. Fahrbereiche

6.1 Fahrstraßen

6.1.2 Fahrstraßen sind durch weiße durchgezogene Linien gekennzeichnet.

6.1.3 Es sind grundsätzlich die Fahrstraßen zu benutzen.

6.1.4 Das Abstellen von Fahrzeugen und Bodengeräten auf den Fahrstraßen ist untersagt.

6.1.5 Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Flugzeugpositionen, Gerätestellflächen), ist so lange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen.

Die durchgezogenen Straßenbegrenzungslinien dürfen dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückfahrt zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen.

6.1.6 Ringverkehr findet für sämtliche Busse Anwendung. Fahrtrichtung ist „rechts“, von Tor 1 kommend. Der Rückweg findet über die Vorfeldstraßen statt.

6.2 Rollbereichstraßen

6.2.1 Rollbereichstraßen sind die Teile von Fahrstraßen, die Rollverkehrsflächen kreuzen bzw. berühren.

6.2.2 Rollbereichstraßen sind durch das Vorschriftzeichen "Stopp bei Rollverkehr" und/oder durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnbegrenzung gekennzeichnet.

6.2.3 Sie dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Flugzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Rollbereichstraßen sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren, und bei Annäherung eines rollenden Flugzeugs ist vor dem Verkehrszeichen "Stopp bei Rollverkehr" bzw. in ausreichendem Abstand (40 m) anzuhalten und dem Rollverkehr freie Bahn zu schaffen.

6.2.4 Auf Rollbereichstraßen besteht Halteverbot.

6.3 Fahrkorridore

6.3.1 Fahrkorridore dienen der Führung des Abfertigungsverkehrs im Positionsbereich.

- 6.3.2 Fahrkorridore werden durch beidseitig rot unterbrochene Linien begrenzt. Die der Rollbahn zugewandte Linie hat kürzere Unterbrechungen. Mittelmarkierung besteht nicht.
- 6.3.3 Im Bereich der rot gestrichelten Fahrkorridorbegrenzungen ist mit Hindernissen durch bestimmte Luftfahrzeuge zu rechnen und daher äußerste Vorsicht geboten.
Diese Luftfahrzeuge werden im hinteren Rumpfbereich durch Absperrkegel gesichert (Durchfahrtshöhe). In diesem Fall darf der Fahrkorridor im Bereich des Hindernisses kurzzeitig verlassen werden. Rollverkehr darf dabei weder behindert noch gefährdet werden.
- 6.3.4 Beim Ein- und Ausrollen von Flugzeugen darf der Korridor nicht benutzt werden.
- 6.3.5 Im Fahrkorridor besteht Halteverbot. - Ausnahme: Fahrzeuge und Bodengeräte zur Abfertigung und Wartung sowie solche, die dem Rollverkehr kurzfristig Vorrang gewähren müssen.
- 6.3.6 Wenn die angrenzende Position belegt ist, darf im Fahrkorridor nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

7. Rollgassen

- 7.1 Rollgassen sind Bestandteil des Vorfeldes und dienen dem Flugzeugrollverkehr als Zugang zu den Positionen. Sie sind auf dem Vorfeld durch eine ununterbrochene rote Linie von den übrigen Vorfeldflächen abgegrenzt.
- 7.2 Das Befahren der Rollgassen ist grundsätzlich unzulässig. Ihre Überquerung ist nur auf den Rollbereichstraßen erlaubt.
- 7.3 Luftfahrzeugbewegungen in den Rollgassen werden durch die Verkehrsleitung der FBG überwacht und ggf. mit Hilfe des Einwinkers gesteuert.
- 7.4 Auf Rollgassen besteht für Kraftfahrzeuge und Bodengeräte absolutes Halteverbot.

8. Positionen (Luftfahrzeug- Stellplätze)

- 8.1 Die Abstellpositionen dienen als Stellflächen für parkende bzw. abzufertigende Luftfahrzeuge.
- 8.2 Der Positionsbereich der Flugzeuge wird durch Fahrstraßen, Begrenzung der befestigten Flächen einerseits und die rote Begrenzungslinie zur Rollgasse andererseits gekennzeichnet.
- 8.3 Das Befahren des Positionsbereiches ist grundsätzlich nur zu Abfertigungszwecken erlaubt. Markierungen im Positionsbereich sind unbedingt zu beachten.
- 8.4 Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Flugzeugen auf die oder von den jeweiligen Positionen geboten.
- 8.5 Positionen, auf die ein Flugzeug einrollen soll, sind daran zu erkennen, dass der Einrollbereich bis zu den rot gestrichelten bzw. rot-weißen Linien (Grenzen der Betriebsflächen) geräumt ist und dass hinter diesen Linien Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte bereitstehen.

- 8.6 Flugzeuge, die von einer Position abrollen wollen, sind u.a. daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die Zusammenstoß-Warnlichter blinken, dass die Bremsklötze vom Bugrad entfernt worden sind und sich in der Sicherheitszone dieses Luftfahrzeuges keine Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte befinden.
- 8.7 Besondere Vorsicht ist beim Heran- und Rückwärtsfahren an Flugzeuge geboten. Ist die Sicht behindert, muss sich der Fahrer einwinken lassen. Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden (siehe Anhang 3).
- 8.8 Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von mindestens 2 m von Tragflächenspitze, Bug und Heck um das Flugzeug verläuft (siehe Ziffer A 4.8). In diesem Bereich dürfen nur Fahrzeuge und Geräte abgestellt werden, die zur Abfertigung und technischen Wartung eine Anbindung an das Flugzeug erfordern. Andere Fahrzeuge und Bodengeräte sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen.

9. Fahrzeug- und Gerätestellflächen

- 9.1 Stellflächen werden durch weiße Begrenzungslinien und/oder Windabweiser und Bauwerke begrenzt.
- 9.2 Eine Abstellfläche kann sich auch innerhalb einer Bereitstellfläche im Positionsbereich befinden.
- 9.3 Bereitstellflächen ohne Einschränkung sind durch rot-weiße Linien begrenzt (siehe Ziffer B 3.7).
- 9.4 Bereitstellflächen mit eingeschränkter Nutzbarkeit sind durch rot-weiße unterbrochene Linien gekennzeichnet. Diese Bereitstellflächen müssen nach Abschluss der Abfertigung geräumt werden (siehe Ziffer B 3.8).

10. Rollfeld und DFS- Lichtzeichen





- 10.1 Das Rollfeld dient dem Flugbetrieb. Betreten und Befahren des Rollfeldes ist grundsätzlich verboten.
- 10.2 Ausnahmen hiervon sind nur mit Einwilligung der FBG im Einvernehmen mit der DFS möglich. Bis zur Erteilung der FS-Freigabe ist an den Schildern mit der Aufschrift:

**HALT! Weiterfahrt nur
mit FS-Freigabe**

zu warten. Rollende Luftfahrzeuge dürfen auf keinen Fall behindert werden.

- 10.3 Wer das Rollfeld betritt oder befährt, muss eine ständige Funksprechverbindung gewährleisten. Den Anweisungen der DFS ist strikt Folge zu leisten. Hierzu gehören auch Lichtzeichen und sonstige Signale der DFS.
- 10.4 Nur Fahrzeuge mit eingeschalteter Kennleuchte dürfen das Rollfeld befahren.

10.5 DFS Lichtzeichen für Fahrzeuge auf dem Rollfeld:

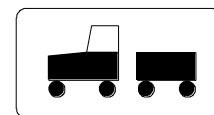
- Rotes Dauerlicht = Halt - Weiteres Signal abwarten. 
- Grünes Blinklicht = Weiterfahrt. 
- Rotes Blinklicht = Start-/ Landebahn sofort verlassen. 
- Weißes Blinklicht = Zum Vorfeld zurückkehren. 
- Ein- und Ausschalten der Start-/Landebahnbeleuchtung = Start-/ Landebahn schnell verlassen.

11. Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten nicht öffentlichen Betriebsbereich ist wie folgt geregelt:

- für Fahrzeuge und Luftfahrtbodengeräte max. 30 km/h
- für Bodengerätezüge (Schlepper mit Anhängern, Dollies etc.) ist wegen der sicheren Richtungshaltung insbesondere bei Nässe und Glätte eine angepasste Geschwindigkeit zu wählen.
- die Geschwindigkeitsbeschränkungen von Anhängern ist zu beachten und einzuhalten.

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände des Flughafens ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Leit-, Kontroll-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Verkehrsleitungs-, Sicherheitsdienst- und Winterdienstfahrzeuge sowie für Reinigungs-, Räum-, Schnee- und Eisräumfahrzeuge im Einsatz, soweit dies unabdingbar erforderlich ist.



12. Parken, Halten und Abstellen

- 12.1 Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den von der FBG zugewiesenen Flächen zulässig.
- 12.2 Halteverbot besteht auf allen Rollbahnen, Rollgassen, den Rollbereichstraßen, auf Fahrkorridoren (siehe Ziffer A 6.3.4) und allen rot schraffierten Flächen (siehe Ziffer B 3.11).

- 12.3 Das Abstellen von Fahrzeugen, Bodengeräten und Gegenständen hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts fahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer des angedockten Fahrzeugs zu verständigen.

13. Beleuchtung

Bei Dunkelheit und Sichtbehinderung am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist grundsätzlich Fahrlicht einzuschalten.

14. Personenbeförderung und Ladung

- 14.1 Personen dürfen nur mit den hierfür zugelassenen Fahrzeugen und Bodengeräten befördert werden.
- 14.2 Die Rückhaltesysteme (z.B. Sicherheitsgurte) in Fahrzeugen und Bodengeräten, soweit vorhanden, sind zu benutzen.
- 14.3 Das Ladepersonal ist für den verkehrssicheren Aufbau der Güter (Gepäck und Fracht) auf allen verwendeten Fahrzeugen und Bodengeräten verantwortlich. Vor Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängereinrichtung zu überzeugen.
- 14.4 Die zulässigen Anhängelasten und die zulässige Anzahl der Anhänger (voll/leer) hinter Schleppfahrzeugen dürfen nicht überschritten werden.
- 14.5 Gefahrgut ist getrennt vom übrigen Frachtgut zu transportieren (Sammelladungen etc. in Containern ausgenommen).

15. Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse

- 15.1 Bei Dunkelheit, schlechtem Wetter und kritischen Straßenverhältnissen und insbesondere bei CAT II- und III-Wetterbedingungen ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.
- 15.2 Sind bei Schneebedeckung oder verschmutzten Straßen Markierungen, Verkehrszeichen, Halte-linien usw. nicht zu erkennen, ist besondere Vorsicht geboten.
- 15.3 Wegen der starken Sichtbehinderungen bei CAT II- und III-Betrieb, ist der Fahrbetrieb auf dem Rollfeld bzw. Vorfeld auf ein Minimum zu reduzieren.
- 15.4 Hinweise auf die Einschränkungen bei CAT II- und III-Bedingungen können bei der Verkehrsleitung eingeholt werden.
- 15.5 Bei CAT III Betrieb werden geschleppte Flugzeuge im Vorfeldbereich grundsätzlich von Leitfahrzeugen geführt. Bei Sichtweiten unter 200 m ist das Überqueren von Rollgassen bereits verboten, wenn ein Leitfahrzeug mit eingeschaltetem Kennlicht erkennbar ist.
- 15.6 Bei Gewitter entscheidet der ADO, ob eine Abfertigung durchgeführt werden kann.

16. Verkehrshindernisse

- 16.1 Unrat und Abfall sind in den dafür vorgehaltenen Abfallbehältern zu deponieren.
- 16.2 Verunreinigungen von Flughafenanlagen sowie verkehrsbehinderndes Abstellen und Liegenlassen von Gegenständen sind zu unterlassen.
- 16.3 Der Verursacher hat verkehrsbehindernde Zustände unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Verkehrsleitung zu benachrichtigen.
- 16.4 Der Positionsbereich ist nach Beendigung der Flugzeugabfertigung von Fahrzeugen, Bodengeräten und sonstigen Hindernissen unverzüglich zu räumen. Dies betrifft nicht Geräteabstellflächen.

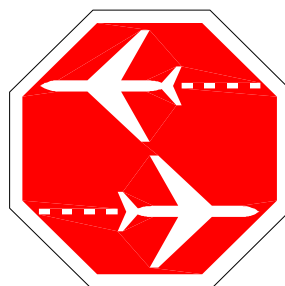
17. Fußgänger und Radfahrer

- 17.1 Fußgänger müssen die Gehwege benutzen.
- 17.2 Bei Straßen ohne Gehwege ist neben der Straßenbegrenzung entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung zu gehen.
- 17.3 Die Benutzung von Privat- und Dienstfahrrädern im nicht öffentlichen Betriebsbereich ist ohne Fahrzeugzulassung erlaubt, soweit sich die Fahrräder in einem verkehrssicheren Zustand, gemäß StVZO befinden. Die Benutzer von Fahrrädern müssen eine Vorfeldeinweisung durchlaufen haben.
- 17.4 Krafträder und gleichgestellte Zweiräder sind auf dem Vorfeld grundsätzlich nicht zugelassen.

B. Verkehrszeichen und Markierungen

1. Gebotszeichen

- 1.1 Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig die auf der Fahrbahn aufgemalten Schilder. Bei schlechten Straßenverhältnissen (z.B. witterungsbedingt) ist deshalb Vorsicht geboten.
- 1.2 Stopp bei Flugzeugrollverkehr, wenn kreuzendes Flugzeug sich auf 100 m nähert.



- 1.3 Auf dem Vorfeld ist Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer - auch in Fahrzeugen - untersagt. Dies gilt auch für die Gepäckhallen Abflug und Ankunft und sonstige Bereiche die mit Rauchverbot gekennzeichnet sind.



2. Richtzeichen

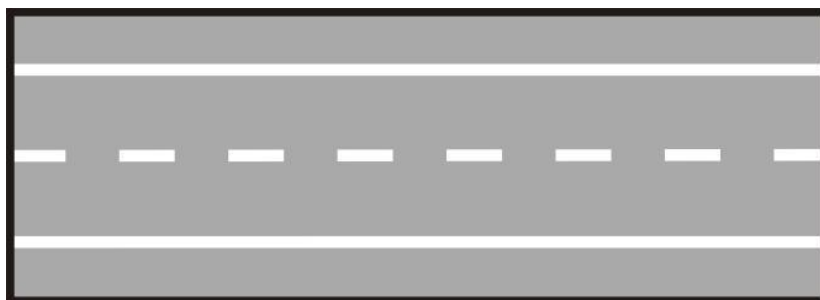
Positionsbezeichnung: Schild an Gebäuden oder Markierung neben Leitlinien und Straßen.

Grund: blau
Schrift: weiß

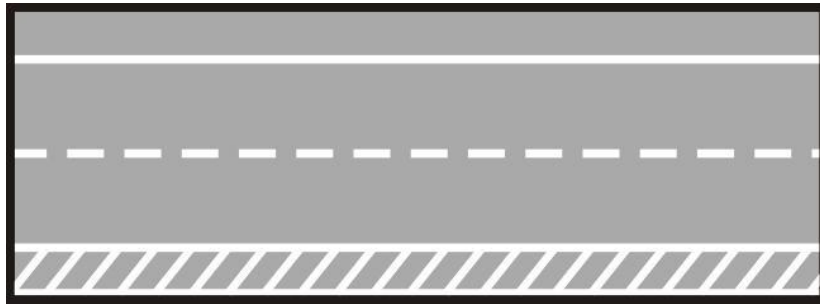


3. Markierungen

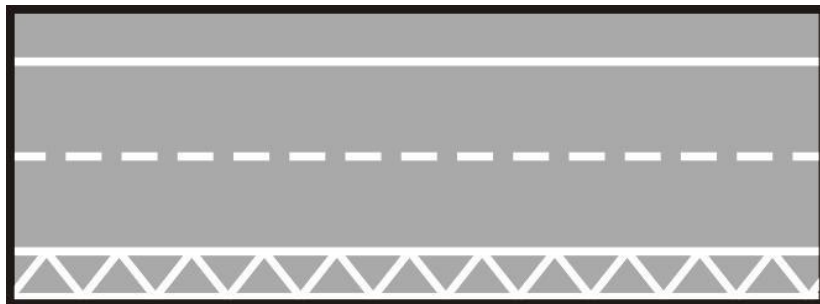
- 3.1 Fahrstraßen
Durchgezogene weiße Linien



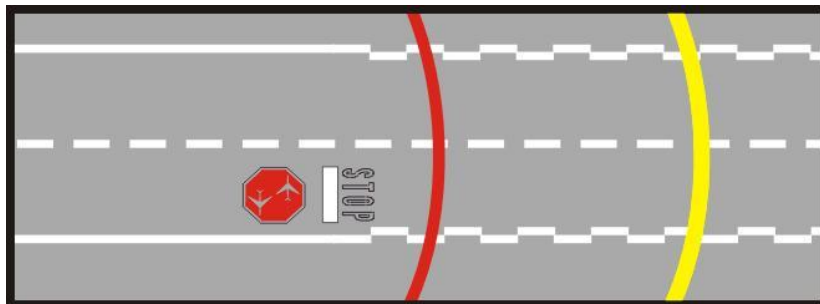
- 3.2 Abgrenzung Fahrbahn/Abstellfläche durch Sicherheitsstreifen.
Überfahren verboten (weiße Schraffur)



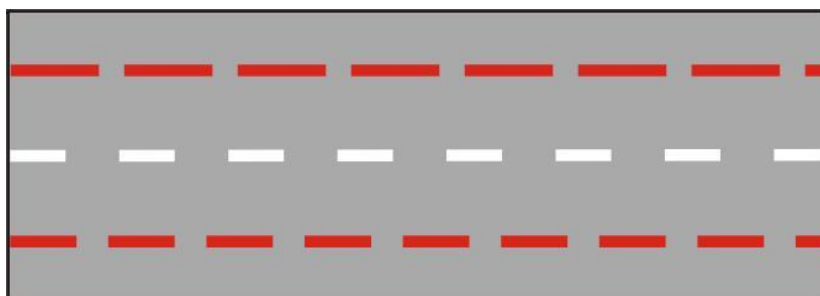
- 3.3 Abgrenzung Fahrbahn/Abstellfläche durch Sicherheitsstreifen.
Überfahren bei entsprechender Vorsicht erlaubt (weiße Zickzacklinie).



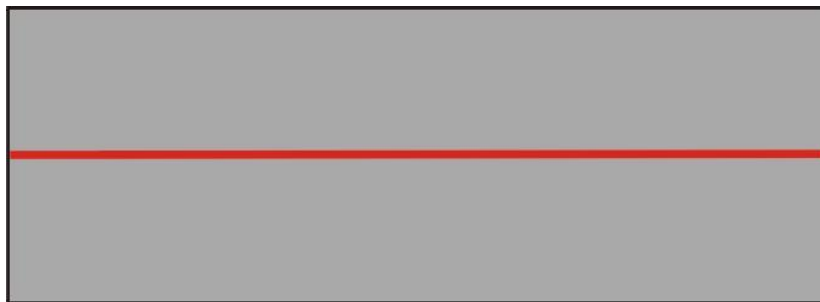
- 3.4 Rollbereichstraßen:
Versetzt gestrichelte Linien mit Haltelinie für Fahrverkehr bei Flugzeugrollverkehr: weiß



- 3.5 Fahrkorridor
Auf Positionen (siehe Ziffer A 6.3) zwei rote, unterbrochene Linien



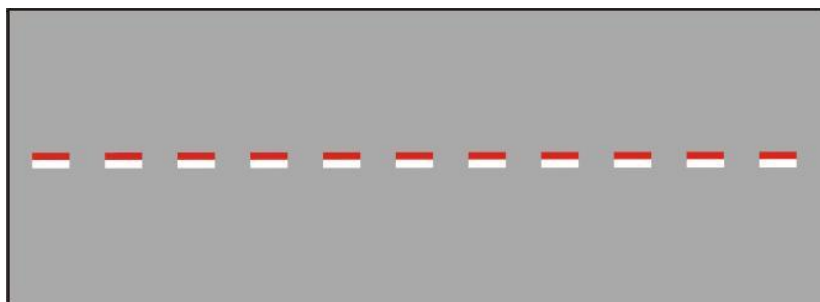
- 3.6 Abgrenzung Rollbahnen:
Durchgezogene rote Linie. Diese Linie darf grundsätzlich nur auf markierten Rollbereich-
straßen überquert werden.



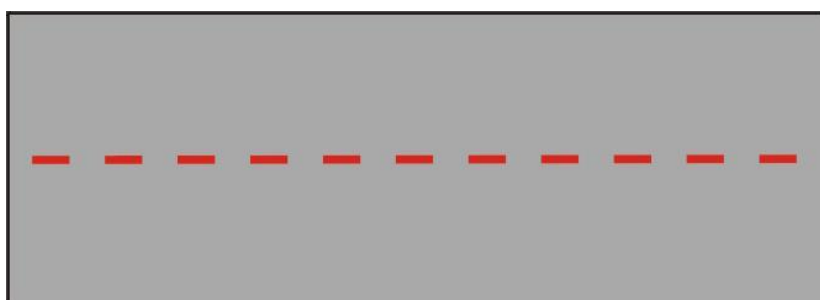
- 3.7 Bereitstellfläche ohne Beschränkung:
Durchgehend rot-weiße Linie, weiße Seite nach innen.



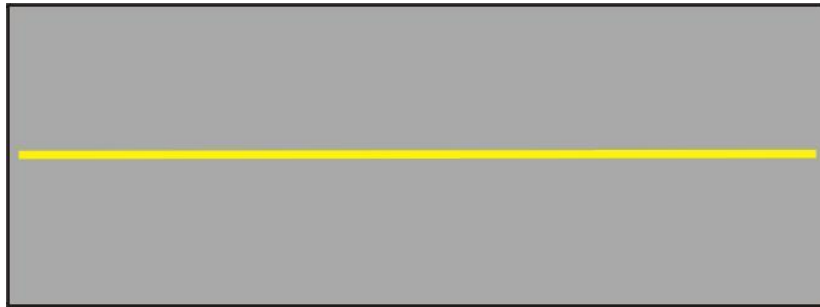
- 3.8 Bereitstellfläche mit eingeschränkter Nutzbarkeit.
Rot-weiße unterbrochene Linien. Diese Bereitstellungsflächen müssen nach Abschluss der
Abfertigung geräumt werden.



- 3.9 Rote, unterbrochene Linie im Positionsbereich als Hilfsmittel für das Aufsichtspersonal



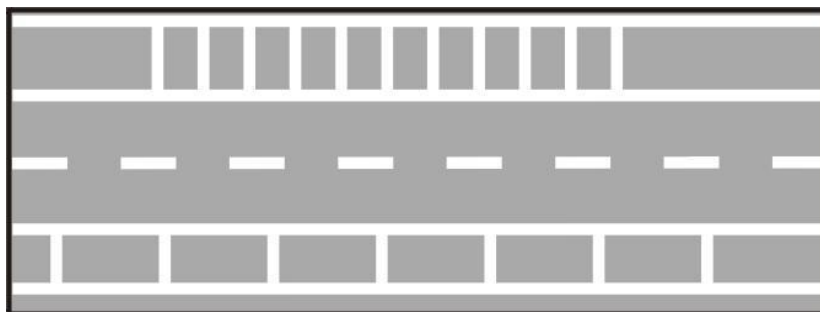
- 3.10 Leitlinie für Rollverkehr:
Gelbe durchgezogene oder gestrichelte Linie



- 3.11 Sicherheitszone:
Rot schraffiert. Bei derartig gekennzeichneten Flächen besteht uneingeschränktes Halteverbot. Sie sind stets von abgestelltem Gerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



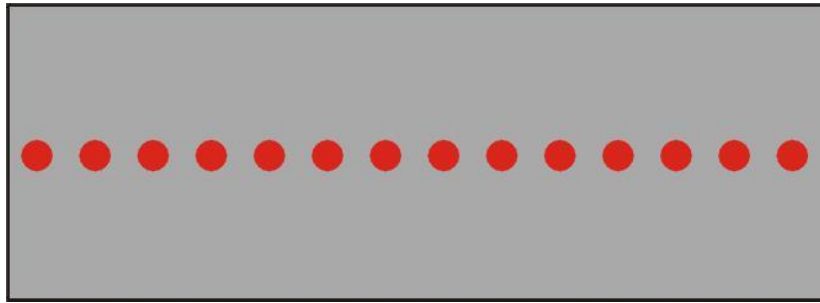
- 3.12 Markierte Parkplätze:



- 3.13 Leitlinie für Fußgänger:
Blaue, unterbrochene Linie mit Fußgängersymbol.



3.14 Betriebsgrenze zwischen FBG und DFS:
Rot gepunktete Linie



Anhänge

Anhang 1 Wichtigste Regeln

Grundregeln

Es gelten u.a.:

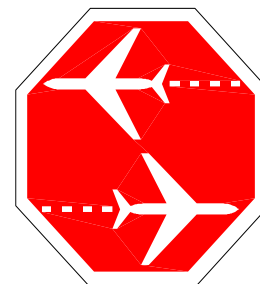
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO), sinngemäß
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), sinngemäß
- Verkehrsregeln der Flughafen Bremen GmbH
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- EU-Richtlinien

Grundsätzlich die markierten Straßen benutzen.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten nicht öffentlichen Betriebsbereich



„Stopp bei Flugzeugrollverkehr“, wenn kreuzendes Flugzeug sich auf 100 m nähert.



Anhang 2 Parkplatzbenutzungsordnung (Verkehrsregeln A 12)

Parken auf dem Vorfeld

1. Beim Parken auf den vorgesehenen Parkplätzen sind die Fahrzeuge und die Luftfahrtboden-geräte innerhalb der markierten Parkplätze abzustellen. Ein reibungsloser Parkablauf ist nur möglich, wenn diese Anordnung strikt eingehalten wird.
2. Die Parkplätze sind sauber zu halten. Das Waschen abgestellter Fahrzeuge und Boden-geräte sowie Ölwechsel und alle anderen Arbeiten an den Kraftfahrzeugen, die eine Verschmutzung hervorrufen können, sind zu unterlassen.
3. Für auftretende Schäden durch Verkehrsunfälle etc. sowie für Diebstähle von/aus Fahr-zeugen haftet der jeweilige Verursacher. Eine Haftung der FBG ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FBG.
4. Die Benutzer der Parkplätze haben den Anweisungen des Verkehrsaufsichtspersonals Folge zu leisten
5. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters bzw. des Fahrers abgeschleppt werden.
6. Bei wiederholt festgestellten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Berechti-gung zum Befahren des nicht öffentlichen Geländes entzogen oder ein anderer Parkplatz zugewiesen werden.
7. Für die Aufnahme von Schadens- oder Unfallmeldungen ist die Verkehrsaufsicht zuständig; Telefon 243, bei Abwesenheit Telefon 241 oder 242.

Anhang 3 Einwinkzeichen

Winkzeichen beim Einwinken von Kraftfahrzeugen und Bodengeräten

Achtung!

Arm gestreckt mit nach vorn gekehrter Handfläche hochhalten.



Halt!

Übereinanderschlagen der Hände über dem Kopf, Handflächen zum Fahrzeug



Herkommen!

Mit angewinkelten Armen und zum Körper gekehrten Handflächen heranwinken.



Entfernen!

Mit angewinkelten Armen und zum Fahrzeug gekehrten Handflächen wegwinken.



Rechts fahren!

Angewinkelter rechter Arm mit geschlossener Hand und abgespreiztem Daumen nach rechts außen weisen.



Anheben!

(Gabelstapler, Lifter etc.)
Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach oben, Handbewegungen nach oben.



Links fahren!

Angewinkelter linker Arm mit geschlossener Hand und ab gespreiztem Daumen nach links außen weisen.



Absenken!

(Gabelstapler, Lifter etc.)
Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach unten, Handbewegungen nach unten.



Abstand halten!

Mit beiden Händen in Kopfhöhe einen Abstand anzeigen.



Abfahren!



Anhang 4 Sofortmaßnahmen bei Beschädigung von Gefahrgütern

Gefahrgut-Transport

Verhalten in Notfällen

Sofortmaßnahmen bei der Beschädigung von Gefahrgütern/Gefahrgutsendungen

1. Güter mit unbekanntem Inhaltsstoffen / Sonstige Gefahrstoffe

- 1.1 Das beschädigte Frachtstück ist ordnungsgemäß zu sichern, andere Personen sind von den Frachtstücken fernzuhalten.
- 1.2 Inkorporation vermeiden, d.h. es darf nicht gegessen, getrunken und auch nicht geraucht werden.
- 1.3 Bei Verletzungen ist – unter Wahrung der Eigensicherheitspflicht – Erste Hilfe zu leisten.
- 1.4 Zur Überwachung des abgesperrten Bereiches muss ein Mitarbeiter abgestellt werden.
- 1.5 Bitte rufen Sie die Flughafenfeuerwehr **NOTRUF 112** an und geben Sie folgende Informationen:
 - Ihren Namen mit Firmen-Bezeichnung
 - Ihre Telefonnummer (bitte halten Sie sich für Rückfragen in der Nähe des Telefons auf).
 - die genaue Ortsangabe über den Unfallort
 - die Anzahl der betroffenen (verletzten oder kontaminierten) Mitarbeiter
 - die Bezeichnung des beschädigten Gefahrgutes, wenn möglich unter UN-Nummer
 - eine ausreichende Situationsbeschreibung.
- 1.6 Bitte halten Sie die Frachtpapiere bereit.
- 1.7 Informieren Sie Ihren Vorgesetzten.
- 1.8 Warten Sie Maßnahmen und Weisung der Flughafenfeuerwehr oder der Rettungsdienste ab und stellen Sie, wenn möglich, einen Mitarbeiter zur Einweisung der Einsatzkräfte ab.

2. Radioaktive Güter / Infektiöse Substanzen / Giftstoffe

- 2.1 Bitte den betroffenen Bereich im Umkreis von 25 m absperren.
Mitarbeiter mit Verdacht auf Kontamination müssen im Bereich der Absperrung, am Besten an der Absperrgrenze, verbleiben.
Es ist darauf zu achten, dass der Wind von hinten kommt.
- 2.2 Inkorporation vermeiden, d.h. es darf nicht gegessen, getrunken und auch nicht geraucht werden.
- 2.3 Bei Verletzungen ist – unter Wahrung der Eigensicherheitspflicht – Erste Hilfe zu leisten.
- 2.4 Bitte vermeiden Sie Zugluft durch Schließen der Tore und Lüftungsanlagen.
- 2.5 Zur Überwachung des abgesperrten Bereiches muss ein Mitarbeiter abgestellt werden.

- 2.6 Bitte rufen Sie die Flughafenfeuerwehr **NOTRUF 112**, bei radioaktivem Material zusätzlich den ADO (StrSch-Beauftragter) über Hausapparat Nr. 243 oder 242 an und geben Sie folgende Informationen:
- Ihren Namen mit Firmen-Bezeichnung
 - Ihre Telefonnummer (bitte halten Sie sich für Rückfragen in der Nähe des Telefons auf).
 - die genaue Ortsangabe über den Unfallort
 - die Anzahl der betroffenen (verletzten oder kontaminierten) Mitarbeiter
 - die Bezeichnung des beschädigten Gefahrgutes, wenn möglich unter UN-Nummer
 - eine ausreichende Situationsbeschreibung.
- 2.7 Bitte halten Sie die Frachtpapiere bereit.
- 2.8 Informieren Sie Ihren Vorgesetzten.
- 2.9 Warten Sie Maßnahmen und Weisung der Flughafenfeuerwehr oder der Rettungsdienste ab und stellen Sie, wenn möglich, einen Mitarbeiter zur Einweisung der Einsatzkräfte ab.

Rufen Sie ebenfalls die Flughafenfeuerwehr:

- bei beschädigten Gefahrgutsendungen
- wenn die Vermutung besteht, dass aus Gefahrgutsendungen Stoffe bereits ausgetreten sind oder freigesetzt werden könnten, auch wenn die Sendungen nicht erkennbar beschädigt sind.

Falls Sie Fragen/Probleme im Umgang/Umschlag mit Gefahrgutsendungen etc. haben, dann sprechen Sie Ihren Vorgesetzten an.

Abkürzungen:

StrSch	Strahlenschutz	BVD	Bodenverkehrsdienst
FU	Frachtumschlag	ADO	Airport Duty Officer

Anhang 5 Verkehrszeichen und Markierungen auf dem Vorfeld

1. Verhaltensregeln

1.1 Verhaltensregeln auf dem Rollfeld

Das Rollfeld dient dem Flugbetrieb. Betreten und Befahren des Rollfeldes ist grundsätzlich verboten; ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigung.

1.2 Fahrzeuge, die das Rollfeld befahren, müssen mit eingeschalteter gelber Kennleuchte fahren, damit ihre Bewegungen von den Flugverkehrsstellen (DFS und Verkehrsleitung) verfolgt werden können. Den Weisungen der o.a. Stellen ist Folge zu leisten.

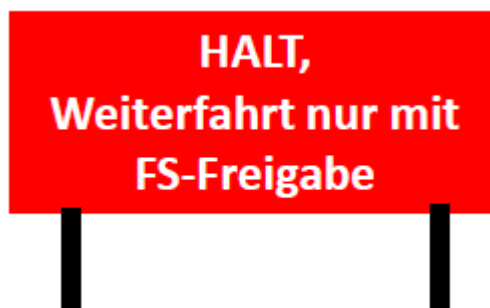
Anhang 2	Parkplatzbenutzungsordnung	29
Anhang 3	Einwinkzeichen	30
Anhang 4	Sofortmaßnahmen bei der Beschädigung von Gefahrgütern	32
Anhang 5	Verkehrszeichen und Markierungen auf dem Rollfeld	34
Anhang 6	Regeln für die Benutzung des Waschplatzes / Position 07	37
Anhang 7	Technische Spezifikationen für Fahrzeuge, Geräte und Luftfahrtbodengeräte sowie Fahrerlaubnis	38

2. Gebots- und Verbotsszeichen

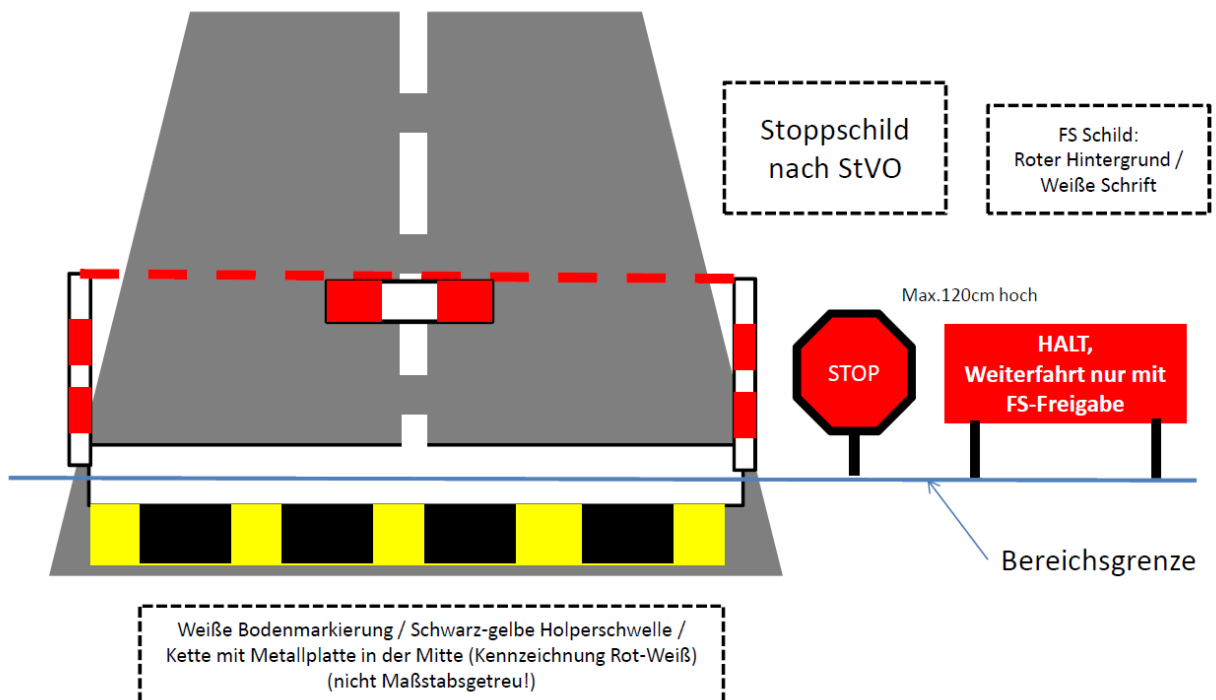
2.1 Gebots- und Verbotsszeichen sollen den Flugzeugführern und Führern von Fahrzeugen Anweisungen vermitteln, die einzuhalten sind, sofern nicht von der Flugsicherung oder Verkehrsleitung anderslautende Anweisungen erteilt werden.

2.2 Freigabepflichtiger Bereich:

Betreten bzw. Befahren nur mit Genehmigung der DFS. Weiße Schrift auf rotem Untergrund.

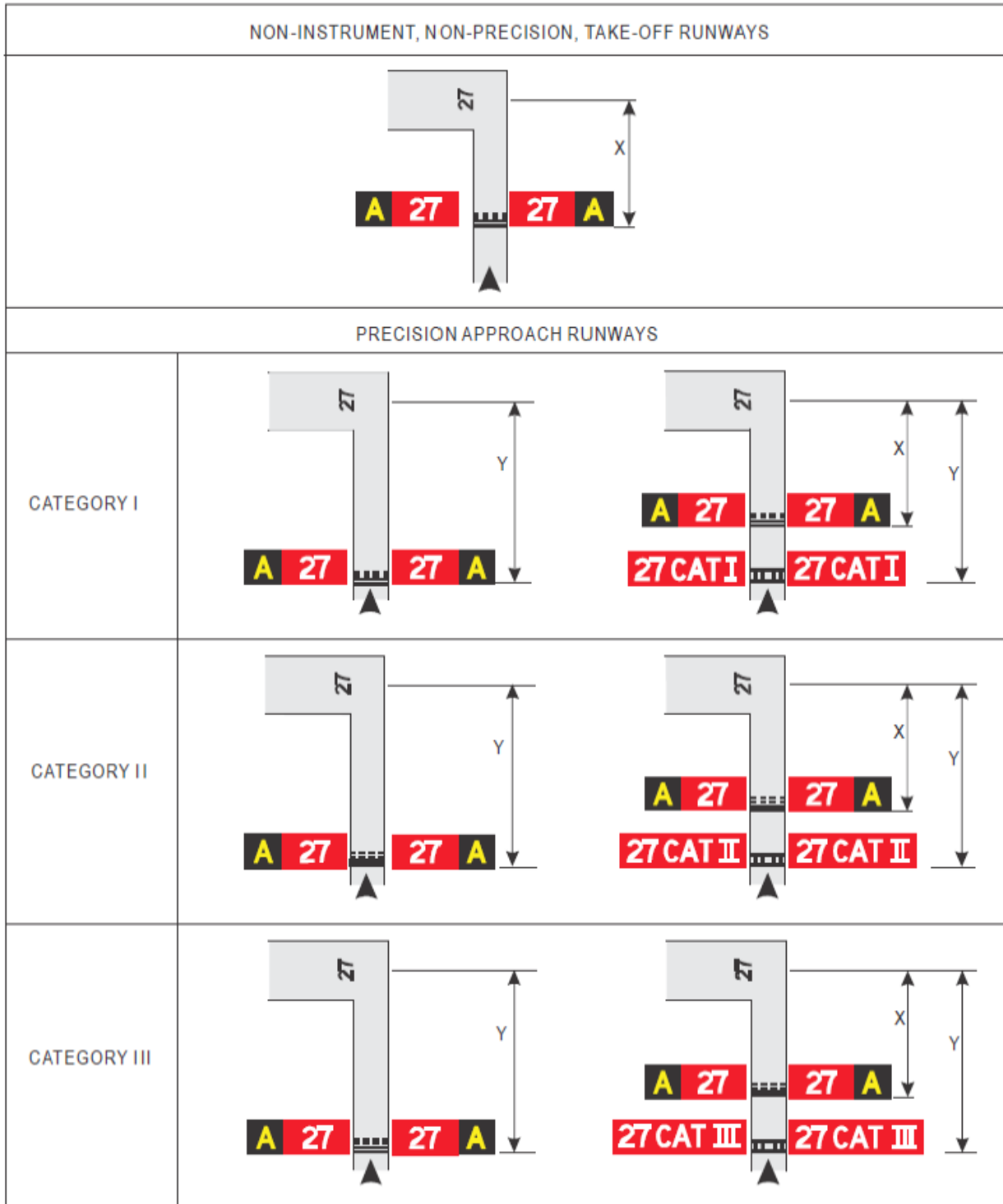


2.3. Grundsätzlicher Aufbau bei Zufahrtsstraßen in den FS Bereich.



2.4. Rollhaltemarkierungen und Rollhaltezeichen.

2.5. Die Rollhaltemarkierungen gelten nur in Richtung zur Start- und Landebahn und dürfen nur mit Genehmigung der DFS überrollt bzw. überfahren werden.



3. Informationszeichen

3.1 Informationszeichen sollen den Flugzeugführern und Führern von Kraftfahrzeugen Informationen über Standort und oder den weiteren Rollweg bzw. Fahrweg vermitteln. Schwarze Schrift auf gelbem Untergrund, zum Teil beleuchtet.

3.2 Standortzeichen.



3.3 Standort- und Zielzeichen.



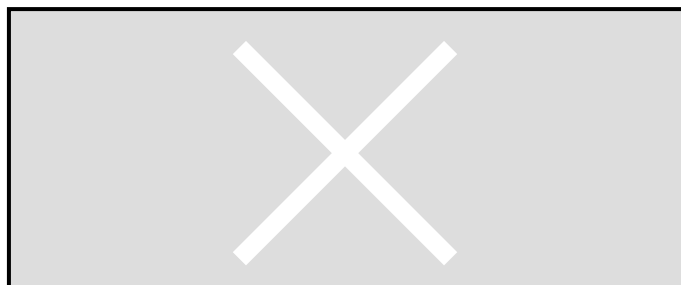
3.4 Informationszeichen



4. Bodensignale

Unbenutzbarkeit des Rollfeldes

Auf dem Rollfeld markierte Kreuze in weißer oder anderer auffallender Farbe. Für Luftfahrzeuge gesperrt.



Anhang 6 – Technische Spezifikationen für Fahrzeuge, Geräte und Luftbodengeräte sowie Fahrerlaubnis

1. Fahrzeuge und Geräte / Luftfahrtbodengeräte

- 1.1 Aufgrund der Gegebenheiten am Flughafen gelten folgende spezielle Anforderungen:
- a) Auch nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen. Unberührt davon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten.
 - b) Bau und Ausrüstung sowie der Betrieb von Fahrzeugen und Geräten / Luftfahrtbodengeräten hat nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und EU-Richtlinien bzw. -Normen zu erfolgen.
Im Besonderen gelten hier:
 - das Gerätesicherheitsgesetz
 - die EU-Richtlinien 89/392EWG, Maschinenrichtlinie einschließlich deren Änderungen
 - die EU-Richtlinie 89/EWG, Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie
 - die Europäischen Normen (soweit bereits gültig)
 - prEN 1915-1 und 2 Luftfahrt-Bodengeräte
Allgemeine Anforderungen Teil 1 und 2
 - prEN 12312 Luftfahrt-Bodengeräte
Besondere Anforderungen
 - die Unfallverhütungsvorschrift BGV C 10 Luftfahrt.
- 1.2 Entsprechende Bescheinigungen über die Abnahmen, Prüfungen etc. sind dem Flughafenunternehmer auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Dienstleister oder Selbstabfertiger hat die Fahrzeuge und Geräte/Luftfahrt-Bodengeräte bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Sachverständigen auf ihren betriebs- und verkehrssicheren Zustand prüfen zu lassen.
- 1.4 Bei zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen bezieht sich die vorgenannte Zustandsprüfung insbesondere auch auf den Teil, der nicht durch die Untersuchungen nach StVZO abgedeckt ist.
- 1.5 Über die Prüfungen sind Nachweise zu führen, die auf Verlangen dem Flughafenunternehmer vorzulegen sind.

2. Fahrerlaubnis

2.1 Grundlagen für Fahrerlaubnis

Fahrer von Kraftfahrzeugen (ohne Motorräder), Flurförderfahrzeugen und Luftfahrtboden-geräten müssen mindestens im Besitz einer Fahrerlaubnis

- Klasse 3 nach StVZO
oder
- Klasse B, L oder T nach FeV sein

2.2 Flughafenführerschein

Fahrer von Kraftfahrzeugen mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht müssen, falls keine Fahrerlaubnis nach StVZO/FeV verfügbar ist, betriebsintern geschult und geprüft werden.

Fahrer von Bussen mit über 16 + 1 Sitzplätzen müssen, falls kein Omnibus-Führerschein nach StVZO oder FeV verfügbar ist, betriebsintern geschult und geprüft werden.

Voraussetzung für die betriebsinterne Schulung/Prüfung ist in jedem Fall, die oben genannte Fahrerlaubnis der Klassen 3 bzw. B, L oder T.